

Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

Zwischen dem

Freistaat Sachsen

vertreten durch das

Sächsische Staatsministerium der Finanzen

vertreten durch den

Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und
Baumanagement
Niederlassung Dresden I
Königsbrücker Straße 80
01099 Dresden

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und (vom Bieter auszufüllen)

(Firma / Anschrift)

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt -

wird für die Baumaßnahme:

Justizvollzugsanstalt Dresden
Neubau Therapeutisches Zentrum

folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages
- § 3 Übergabe von Vertragsunterlagen
- § 4 Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung
- § 5 Allgemeine Leistungspflichten
- § 6 Spezifische Leistungspflichten
- § 7 Fachlich Beteiligte
- § 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers
- § 9 Baustellenbüro
- § 10 Honorar
- § 11 Nebenkosten
- § 12 Umsatzsteuer
- § 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 14 Ergänzende Vereinbarungen

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Objektplanung für Gebäude gemäß § 34 HOAI

für das Vorhaben: **Justizvollzugsanstalt Dresden
Neubau Therapeutisches Zentrum**

MNR.: 04 06252 E 1801

§ 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

2.1 Anlagen des Vertrages

- Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB Februar 2014)
- Anlage zu § 6 spezifische Leistungspflichten zum Vertrag Objektplanung Gebäude: Leistungsbild
- Anlage Datenaustausch / Datenaustauschformate für Leistungsstufe 3 (Stand 09/2009)
- Anlagen zu § 10: Zusammenstellung der Einzelpreise/ vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung Gebäude

2.2 Grundlagen des Vertrages

Der Auftragnehmer hat über § 1 AVB hinaus folgende technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke und Erlasse in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) und des Freistaates Sachsen (RLBau)
- BFR Gebäudebestand
- Raum- und Gebäudebuch
- Leitfaden Nachhaltiges Bauen
- Brandschutzleitfaden des BMVBS
- BFR Vermessung
- Leitfaden Kunst am Bau
- Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RüV)

- Folgende Dateien stehen dem Auftragnehmer auf der Internetseite des SIB – www.sib.sachsen.de – im Downloadbereich unter „CAFM –Handbuch Teil II, Pflichtenheft CAD Konventionen“ zur Verfügung

CAFM-Handbuch Teil II, CAD-Konventionen (in der jeweils gültigen Version) einschließlich Anlagen:

Allgemeingültig - für digitale Pläne:

Anlage II/1 - Bildungsvorschrift zur Plancodierung/ Plannamen

Anlage II/2 - Datenaustauschformular/ Beiblatt zur Schlusszahlung von HOAI-Verträgen

Anlage II/5 - Musterplankopf mit Ausfüllhilfe

Anlage II/6 - CD-Covervorlage

Anlage II/7 - Planliste

Zusätzlich - für digitale Bestandspläne **(B)**:

Anlage II/8 - Layerstruktur

Anlage II/3 - Vorgaben zur Geometriedatenerfassung für FM-Layer

Anlage II/4 - Artikelkataloge für Türen, Fenster, Oberlichte

Vorlagezeichnungen (B):

Hochbau/ Hochbaukonstruktionen (einschließlich FM-Layer für GR)

KG 300.dwt

TGA für folgende Kostengruppen (KG): KG 410.dwt; KG 420.dwt; KG 430.dwt; KG

440.dwt; KG 450.dwt; KG 460.dwt; KG 470.dwt; KG 540.dwt

Zeichnungen:

Plankopf.dwg/.dxf

Plankopf A3/ A4.dwg/.dxf

Vorgefertigter FM-Lageplan.dwg/.dxf (einschließlich FM-Layer für Lageplan.dwg/.dxf)

(B)

Blöcke (B):

Raum-/ Tür-/ Fenster-/ Oberlichtstempel

Andere Vorlagen:

CD-Cover (niederlassungsspezifisch).dot

Linienartendatei (Acad.Lin)

Makro für Einfärben von referenzierten Plänen "Farbe auf 253.dvb"

Plotstil-Tabellen für Hochbau (KG 300)

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung Widersprüche aus den Vorgaben des Auftraggebers erkennt, hat er auf diese hinzuweisen.

2.3 Spezifische Grundlagen des Vertrages

Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen zu Grunde zu legen (wenn erforderlich):

- das baufachliche Gutachten über das Baugrundstück gemäß Abschnitt K 1 RL Bau
 - den amtlichen Lageplan
 - die Bestandspläne des Gebäudes/des Gebäudekomplexes
 - das Bodengutachten
- in der jeweils aktuellen Fassung.

2.3.1 Für das Aufstellen der Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau) gemäß §6 Nummer 6.1 sind zu Grunde zu legen:

- die Vorgaben des Auftraggebers
- den Auftrag zur Erstellung der EW-Bau vom 20.11.2018 (Az.: Bau-3125/547/2-2018/209782)
- Sicherheitskonzept der JVA Dresden
- Baurichtlinie für den Sächsischen Vollzugsbau
- die einvernehmlich schriftlichen Festlegungen der Planungsbesprechungen

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3.2 Für die weitere Bearbeitung (§ 6 Nummern 6.2 bis 6.5) sind zu Grunde zu legen:

- die vom Auftraggeber gebilligte und mit der Einverständniserklärung des Bedarfsträgers versehene EW-Bau
- die einvernehmlich schriftlichen Festlegungen der weiteren Planungsbesprechungen
- Vertragsbedingungen der JVA Dresden zum Einsatz von Fremdfirmen

Abweichungen davon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.4 Bauaufsichtliche Behandlung

Die Planungsleistungen unterliegen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen über die bauaufsichtliche Behandlung von Baumaßnahmen des Freistaates Sachsen.

2.5 Sächsische Bauordnung

Der Auftragnehmer wird gemäß § 53 SächsBO zum verantwortlichen Bauleiter nach §56 SächsBO bestellt.

§ 3

Übergabe von Vertragsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden mit Vertragsabschluss die erforderlichen Unterlagen übergeben.

Der Auftraggeber übernimmt für die Übereinstimmung der Bestandspläne mit der tatsächlichen Beschaffenheit des Gebäudes keine Haftung. Sofern die übergebenen Bestandspläne den tatsächlichen Zustand des Gebäudes nicht widerspiegeln, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit.

§ 4

Leistungspflichten des Auftragnehmers, stufenweise Beauftragung

4.1 Allgemeine und spezifische Leistungspflichten

Die Leistungspflichten des Auftragnehmers gliedern sich in allgemeine und spezifische Leistungspflichten:

- Die allgemeinen Leistungspflichten (§ 5) sind in jeder Stufe der Beauftragung zu beachten und zu erfüllen.
- Die spezifischen Leistungspflichten (§ 6) sind in der jeweils beauftragten Stufe zu erbringen.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Leistungsstufen, die der Auftraggeber nicht nach Nummer 4.2.1 mit Vertragsabschluss beauftragt, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber sie gemäß Nummer 4.2.2 abruft.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken.

4.2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit Vertragsschluss mit der Erbringung der Leistungsstufe 1 gemäß § 6 Nummer 6.1.

4.2.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Baumaßnahme weitere Leistungen nach § 6 Nummern 6.2 bis 6.5 und 6.6 – einzeln oder im Ganzen – abzurufen. Der Abruf erfolgt schriftlich.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit des Anschlussabrufs hinzuweisen. Bei der Entscheidung über den Abruf der weiteren Leistungsstufen wird der Auftraggeber berücksichtigen, dass diese in der Regel unter anderem die Einhaltung der Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 voraussetzt.

Für die weiteren Leistungen werden die Termine bzw. Fristen jeweils schriftlich bei Abruf vereinbart.

- 4.2.3** Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen der weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt; § 14 Nummer 14.1 AVB bleibt unberührt. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

§ 5

Allgemeine Leistungspflichten

5.1 Projektziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf der Grundlage der §§ 2 und 3 seine Leistungen in allen Leistungsstufen so zu erbringen, dass die bauliche Anlage/die Baumaßnahme (s. § 1 Nummer 1.1) gemäß den Vorgaben nach §5 Nummern 5.2 bis 5.4 (Projektziele) mangelfrei hergestellt werden kann.

5.2 Quantitäten/Qualitäten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Qualifizierten Bedarfsanmeldung vorgegebenen Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Diese hat der Auftragnehmer für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu präzisieren. Die vom Auftraggeber vorgegebenen Quantitäten (NF, BGF, GF, NE) sind vom Auftragnehmer als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

Die Vorgaben dieser genehmigten Haushaltsunterlagen sind verbindlich, Abweichungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Mit der Bestätigung der EW-Bau sind die darin enthaltenen Qualitäten und Quantitäten für den Auftragnehmer verbindlich für die weitere Planung.

5.3 Kosten

- 5.3.1** Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen den Kostenorientierungswert **6.0 Mio bis 7.4 Mio EUR brutto**¹ nicht überschreiten. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 700 nach DIN 276-1: 2008-12, soweit diese Kostengruppen in der Vorgabe (Qualifizierte Bedarfsanmeldung) erfasst sind. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

Unabhängig von der Beachtung der Projektziele hat der Auftragnehmer bei allen Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht nur in Bezug auf die Baukosten, sondern auch im Hinblick auf den Betrieb des Gebäudes zu beachten. Unter Wahrung der Vorgaben des Auftraggebers sind die künftigen Bau und Nutzungskosten möglichst gering zu halten; Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

5.3.2 - frei -

- 5.3.3** Im Rahmen der fortlaufenden Kostensteuerung und Kostenkontrolle ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Kosten bis zum Abschluss der Entwurfsplanung in der Gliederung gemäß DIN 276: 2008-12 – und ab der Ausführungsplanung parallel auch nach Vergabeeinheiten/ vergabeorientierten Kostenkontrolleneinheiten (KKE), –zu erfassen und kontinuierlich

¹ Die Kostenobergrenze wird auf Grundlage der genehmigten EW-Bau fortgeschrieben.

fortzuschreiben. Muster 16 RBBau ist vom Auftragnehmer nach Aufstellung der Kostenberechnung im Rahmen der Ausführungsplanung anzulegen; hinsichtlich Muster 17 und 18 RBBau gelten die Vorgaben nach Abschnitt G 2.2 RLBau. Statt der Muster 16 bis 18 RBBau kann der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber gleichwertige Formulare oder Kostenkontrollinstrumente einsetzen.

5.4 Termine

5.4.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

- Baubeginn: 04/2021
- Fertigstellungstermin: 03/2023

5.4.2 Auf der Grundlage der Termine gemäß Nummer 5.4.1 erarbeitet der Auftragnehmer in Abstimmung mit seinem Vertragspartner unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

5.4.3 Für die Leistungen des Auftragnehmers werden die nachfolgenden Termine vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------|
| Beginn der Leistungen nach § 6.1: | umgehend nach Auftragserteilung |
| Abschluss der Leistungen nach § 6.1: | 04/2020 |

Weitere Termine und Fristen werden mit der schriftlichen Weiterbeauftragung vereinbart.

5.5 Erreichen der Projektziele

5.5.1 Der Auftragnehmer hat Anordnungen des Auftraggebers unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob sie die vertraglich vereinbarten Projektziele gefährden. Hat der Auftragnehmer insoweit Bedenken, ist er verpflichtet, sie anzuzeigen und schriftlich zu begründen.

5.5.2 Wird erkennbar, dass die Projektziele mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf die Projektziele darzulegen, so dass diese Ziele und insbesondere die Kostenobergrenze eingehalten werden können.

5.5.3 Billigt der Auftraggeber Planungsergebnisse des Auftragnehmers im Rahmen einer Leistungsstufe für die weitere Bearbeitung, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine weiterführenden Arbeiten auf den darin enthaltenen gestalterischen, wirtschaftlichen und funktionalen Anforderungen aufzubauen. Die Billigung von Planungsergebnissen durch den Auftraggeber befreit den Auftragnehmer jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Einhaltung der Kostenobergrenze, vertragsgerechte Qualität seiner Planungen und die Mangelfreiheit der sie realisierenden Bauleistungen.

5.5.4 Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Erreichung der Projektziele bleibt durch die Beauftragung eines Projektsteuerers unberührt.

5.6 Besprechungen

5.6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Der Auftragnehmer fertigt über die

Besprechungen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

- 5.6.2** Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.7 Leistungsänderungen

- 5.7.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, die Projektziele zu ändern. Sofern hierdurch geänderte oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden, gilt Nummer 5.7.2.

- 5.7.2** Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Planungsleistungen zu verlangen, soweit diese der Umsetzung des Bauvorhabens nach §1 Nummer 1.1 dienlich sind, es sei denn, der Auftragnehmer ist auf derartige Leistungen nicht eingerichtet. Für einen etwaigen Honoraranspruch des Auftragnehmers gilt § 10 Nummer 10.10.

5.8 Behandlung von Unterlagen

- 5.8.1** Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

- 5.8.2** Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen einschließlich der Leistungsverzeichnisse und der Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier- und pausfähiger Ausführung zu übergeben.

Dem Auftraggeber sind vom Auftragnehmer

- Zeichnungen und Beschreibungen für die Leistungsstufe 1 nach 6.1	in	1-facher Ausfertigung
- Zeichnungen und Beschreibungen für die Leistungsstufe 2 nach 6.2	in	1-facher Ausfertigung
- Leistungsverzeichnisse für die Leistungsstufe 3 nach 6.3	digital	
- Zeichnungen und Beschreibungen für die Leistungsstufe 4 nach 6.1	in	1-facher Ausfertigung
- Dokumentationen	in	3-facher Ausfertigung

farbig sowie in digitaler Form auf Datenträgern zu übergeben.

Die von den Zeichnungen angefertigten Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, normengerecht farbig oder mit Symbolen anzulegen, DIN-gemäß zu falten und in Ordnern vorzulegen. Werden Unterlagen in digitaler Form vorgelegt, sind Vorgaben gemäß Anlage Datenaustausch / Datenaustauschformate und Anlage CAFM Handbuch Teil II – CAD Konventionen einzuhalten.

- 5.8.3** Das durch den zuständigen Sachbearbeiter PB dem Auftragnehmer übergebene Datenaustauschformular (Beiblatt zur Schlusszahlung von fbT Verträgen) ist entsprechend zu ergänzen und bei Auftragserfüllung dem Auftraggeber mit zu übergeben. Es dient als Kontrollinstrument der vollständigen und vertragsgerechten Übergabe digitaler Pläne an den Auftraggeber.

Die Datei steht dem Auftragnehmer auf der Internetseite des SIB – www.sib.sachsen.de – im Downloadbereich unter „CAFM – Handbuch Teil II, Pflichtenheft CAD Konventionen“ zur Verfügung.

5.9 Koordination

Der Auftragnehmer hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

§ 6 Spezifische Leistungspflichten

Die spezifischen Leistungspflichten des Auftragnehmers umfassen die in der Anlage zu § 6 enthaltenen Leistungen und gliedern sich in folgende Leistungsstufen:

6.1 Leistungsstufe 1 – EW-Bau

6.1.1 Die Leistungsstufe 1 umfasst für die Erarbeitung der EW-Bau gemäß Abschnitt F 3 RLBau alle in der Anlage zu §6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen (Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung).

Der Auftragnehmer hat die in Abschnitt F 3 RLBau genannten Pläne/Unterlagen vorzulegen.

Dem Auftraggeber obliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Federführung für das:

- Führen von Verhandlungen mit den Behörden über die Genehmigungsfähigkeit
- Einreichen dieser Unterlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden

6.1.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 1 sind erbracht, wenn:

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 1 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Projektziele nachweislich eingehalten werden können,
- auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann,
- der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat,
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.2 Leistungsstufe 2 – Ausführungsplanung

6.2.1 Die Leistungsstufe 2 umfasst alle Leistungen, die zur Erstellung der Ausführungsplanung nach Abschnitt F 4 RLBau erforderlich sind. Hierzu gehören alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen.

Der Auftragnehmer hat die in Abschnitt F 4 RLBau genannten Pläne/Unterlagen vorzulegen.

6.2.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 2 sind erbracht, wenn:

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 2 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die in Leistungsstufe 1 erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 5 Nummer 5.3.1 nachweislich einhält (Muster 6 RLBau),
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen,

- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind

6.3 Leistungsstufe 3 – Leistungen für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe

6.3.1 Die Leistungsstufe 3 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen.

6.3.2 Der Auftraggeber erbringt im Rahmen der Vergabe folgende Leistungen:

- Zusammenstellen und Versenden der Vergabe- und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste,
- Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern,
- Einholen von Angeboten,
- Durchsicht und Nachrechnen der Hauptangebote, einschließlich Aufstellen des Preisspiegels für die Hauptangebote,
- Führung von Aufklärungsgesprächen mit Bietern,
- Auftragserteilung.

6.3.3 Zur Prüfung der Eignung präqualifizierter Bewerber/ Bieter ist die Präqualifikationsliste des pq-Vereins (www.pq-verein.de) zu verwenden. Der Auftragnehmer hat sich vertrags- und zweckbezogen für den Online-Zugang anzumelden. Dafür erhält er vom Auftraggeber eine Bestätigung über die zu erbringenden Leistungen für das Bauvorhaben des Vertrages.

6.3.4 Die Einheitspreise der **Angebote** sind zum Zeichen ihrer Prüfung mit grünen Haken zu versehen.

Die Prüfung der Angebote ist mit folgender Prüfbemerkung zu dokumentieren:

technisch, wirtschaftlich geprüft und festgestellt auf EUR

Firmenstempel

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Hinsichtlich der Wertung der Angebote wird neben den Regelungen des § 16 VOB/A / § 16 EG VOB A insbesondere auf die Einhaltung und Beachtung der einzelnen Wertungsstufen gemäß den Richtlinien zu 321 des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) sowie auf das Prüfschema der Anlage zum § 5, Abs. 1 des Sächsischen Vergabegesetzes (SächsVergabeG) verwiesen.

Der Auftragnehmer hat über die beabsichtigte Vergabe einen Vergabevorschlag vorzulegen, der die einzelnen Stufen des Wertungsverfahrens, die maßgebenden Feststellungen des Wertungsverlaufes sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungsvorschläge enthält.

Die geprüften und gewerteten Angebote sind einschließlich des Vergabevorschlages spätestens 7 Werktage nach Eingang der Angebote beim Auftragnehmer dem Auftraggeber vorzulegen.

Im Einzelfall können durch den Auftraggeber kürzere Bearbeitungsfristen festgelegt werden.

Bei **Nachtragsangeboten** ist die Prüfung mit folgender Prüfbemerkung zu dokumentieren:

rechnerisch, technisch, wirtschaftlich geprüft

und festgestellt auf EUR

Die Bedingungen des § 2 VOB/B und des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe sind erfüllt.

Firmenstempel

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Einheitspreise und Gesamtpreise des Nachtragsangebotes müssen zum Zeichen ihrer Prüfung mit grünen Haken versehen werden.

Die Nachtragsforderungen der Ausführungsunternehmen sind rechtzeitig zu prüfen und zu bearbeiten. Unberechtigte Forderungen der Ausführungsunternehmen sind unverzüglich dem Auftraggeber unter Benennung der Abweisungsgründe anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat die berechtigten Nachtragsangebote der Ausführungsunternehmen den konkreten Anspruchsgrundlagen der VOB/B zuzuordnen und deren Prüfung in einem Vermerk zu dokumentieren. Auf die Richtlinien zu 510 und 521 bis 523 des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) einschließlich des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen wird verwiesen.

6.3.5 Vor und während der Ausschreibung bis zum Ablauf der Angebotsfrist dürfen keinerlei Auskünfte an Bieter erteilt werden.

6.3.6 Unverzüglich nach der ersten maßgeblichen Ausschreibungsrunde ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich der Ausschreibungsergebnisse

- mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen
oder
- mit der Kostenberechnung gemäß DIN 276: 2008-12

vorzulegen; der Kostenvergleich bedarf der Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Fortschreibung ist durch den Auftragnehmer im Rahmen der Kostensteuerung und Kostenkontrolle nach § 5 Nummer 5.3.2 vorzunehmen.

6.3.7 Die Leistungen der Leistungsstufe 3 sind erbracht, wenn:

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 3 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind,
- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind,
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind,
- die Prüfbemerkungen des Auftraggebers vollständig eingearbeitet und die Leistungen vom Auftraggeber anerkannt sind.

6.4 Leistungsstufe 4 – Objektüberwachung und Dokumentation

6.4.1 Die Leistungsstufe 4 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen.

6.4.2 Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Firmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft.

6.4.3 Eingehende **Rechnungen** sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu prüfen und wenn prüffähig fachtechnisch und rechnerisch

zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich zurück zu geben.

Bei der Behandlung der Rechnungen und der diese begründenden Unterlagen ist der Abschnitt J RLBau zu beachten.

Der Auftragnehmer hat bei der Vorlage von Rechnungen der ausführenden Unternehmen beim Auftraggeber folgende Fristen einzuhalten:

Abschlagsrechnungen:	7 Werktage	} nach Eingang beim Auftragnehmer
Teil-/ Schlussrechnungen:	10 Werktage	
Skontorechnungen:	4 Werktage	

Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen wie Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die **Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen** sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

„In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.“

Firmenstempel

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Die **Rechnungen** sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung des Auftragnehmers für die fachtechnische und rechnerische Feststellung mit:

"Fachtechnisch und rechnerisch richtig"

zu versehen.

Endbetrag: EUR

Firmenstempel

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Auftragnehmers)

Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

6.4.4 Der mit der örtlichen Bauüberwachung Beauftragte hat während der Bauzeit zum Nachweis aller Leistungen – ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden – die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Objektausführung fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen.

6.4.5 Die Leistungen der Leistungsstufe 4 sind erbracht, wenn:

- sämtliche in der Anlage zu § 6 zur Leistungsstufe 4 gekennzeichneten/ aufgeführten Leistungen erbracht sind,
- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind,
- alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind,
- die Kostenkontrolle gemäß § 6 Leistungsstufe 4 durchgeführt ist.

6.5 Leistungsstufe 5 – Objektbetreuung

6.5.1 Die Leistungsstufe 5 umfasst alle in der Anlage zu § 6 zu dieser Leistungsstufe gekennzeichnet/ aufgeführten Leistungen.

6.5.2 Die Leistungen der Leistungsstufe 5 sind erbracht, wenn sämtliche in der Anlage zu §6 zur Leistungsstufe 5 gekennzeichneten/aufgeführten Leistungen erbracht sind.

6.6 Besondere / Zusätzliche Leistungen

6.6.1 Erstellen eines Raumbuchs (Leistungsstufe 1)

6.6.2 Fortschreiben des Raumbuches während der Ausführungsplanung (Leistungsstufe 2)

6.6.3 Fortschreiben des Raumbuches während der Bauüberwachung und Erstellung des Raumbuches Bestand zum Abschluss der Bauüberwachung (Leistungsstufe 4)

6.6.4 Erstellung der digitalen Bestandsdokumentation als Grundlage für die Bewirtschaftung für Gebäude nach dem "Pflichtenheft Raum- und Gebäudebuch (RGB)" in der jeweils gültigen Fassung. Der im Pflichtenheft beschriebene Leistungsumfang und die Vorgaben zur Geometriedatenerfassung bilden die Grundlage für die Sach- und Grafikdatenerfassung. Vorgaben zur Datenstruktur und zum Datenaustausch sind verbindlich einzuhalten.

Dem Auftragnehmer wird vom Auftraggeber je Auftrag ein Datenträger (CD) übergeben mit:

1. Dokumentation zum Pflichtenheft RGB (einschließlich der Anhänge A bis D)
2. ACCESS-Datenbank (ACCESS 2000 Datenbank.MDE) mit Auftragsdefinition und Baukörperstruktur (Tabelle B1 und B2), Ansprechpartner, Tabellenstruktur, Sachdatenkatalogen (Nutzungsarten, Bauwerkszuordnungskatalog nach RLBau, Merkmal- und Artikelkatalog). Diese Kataloge dürfen nicht verändert werden. Prozeduren zur Übernahme von Geschoss- und Rauminformationen aus CAD- Geschossgrundrissen (über DXF- Austauschformat)
3. RGB Check-Programm zur DXF-Dateiprüfung (mit Anleitung zur Protokollauswertung)
4. CAD-Vorlagedateien mit vorgegebener Layerstruktur einschließlich Nullpunkt und Plankopf sowie Symbolbibliothek für Sanitärobjekte (Blöcke zum Einfügen in Grundrisse)

- 5. digitale Lageplanskizze (je 1 Lageplan pro Gebäude)
- 6. CD-Covervorlage: Word-Vorlage für Beschriftung der CD-Hülle

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrages je Gebäude einen Datenträger (CD) mit dem unter Punkt 2 des Pflichtenheftes gefordertem Inhalt, einen Satz Grundrissplanplots (i. d. R. M 1:100) sowie einen Lageplanplot (M 1:100 oder 1:500).

- 6.6.5 Übertragung der Planungs- und Kostendaten in die digitalen Erhebungsformulare gemäß Abschnitt K6 Nr. 1 RLBau
- 6.6.6 Erstellung eines Farbkonzeptes
- 6.6.7 Organisation und Teilnahme an Bemusterung
- 6.6.8 Fotodokumentation der Baumaßnahme

§ 7 Fachlich Beteiligte

7.1 Fachlich Beteiligte

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht:

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die von ihm hierzu gebundenen fachlich Beteiligten.

§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers

8.1 Planungsbeteiligte

Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden **vom Auftragnehmer** benannt (Name, Qualifikation):

für Leistungsstufe 1:

für Leistungsstufe 2:

für Leistungsstufe 3:

für Leistungsstufe 4:

für Leistungsstufe 5:

Der für die Leistungsstufe 4 Benannte ist berechtigt, die nach § 6 Nummer 6.4.3 und Anlage zu §6, Leistungsstufe 4 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen.

8.2 Durchgängiger Mitarbeiterereinsatz

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die benannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer bzw. während der jeweiligen Leistungsstufe eingesetzt werden.

**§ 9
Baustellenbüro**

9.1 Baustellenbüro

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baustellenbüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

**§ 10
Honorar**

Die Ermittlung der Vergütung richtet sich nach der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), insbesondere nach Teil 1 Allgemeine Vorschriften (§§ 1-16 HOAI und nach Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume (§§ 33-37 HOAI).

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen ein Honorar, das wie folgt vereinbart wird:

10.1 Anrechenbare Kosten

Die anrechenbaren Kosten nach § 4 in Verbindung mit § 33 und ggf. § 37 Absatz 1 HOAI werden für die Leistungen nach § 6 Nummern 6.1 bis 6.5 auf der Grundlage **vertragsgemäßen Kostenberechnung** zur EW-Bau, ohne Umsatzsteuer, ermittelt.

Solange diese nicht vorliegt, ist die baufachlich genehmigte und haushaltsmäßig anerkannte Kostenermittlung zur **Qualifizierten Bedarfsanmeldung**, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

10.2 Honorarzonen

Folgende Honorarzonen werden der Honorarermittlung zugrunde gelegt:

	Honorarzone:
Neubau Therapeutisches Zentrum	IV

10.3 Honorarsatz

Als Honorarsatz wird der Mindestsatz der Honorartafel nach § 35 Absatz 1 HOAI vereinbart.

10.4 Vom-Hundert-Sätze

Die Leistungen gemäß Anlage zu § 6 des Vertrages werden wie folgt bewertet:

	Neubau Therapeutisches Zentrum
	v.H.-Satz
Leistungsstufe 1	22,00
LPH 1	0,00
LPH 2	4,85
LPH 3	14,35
LPH 4	2,80

Leistungsstufe 2 LPH 5	25,00 25,00
Leistungsstufe 3 LPH 6 LPH 7	12,50 9,70 2,80
Leistungsstufe 4 LPH 8	30,50 30,50
Leistungsstufe 5 LPH 9	1,80 1,80
Insgesamt:	91,80

10.5 Honorarzuschläge

Ein Zuschlag für Umbauten und Modernisierungen gemäß § 36 HOAI wird nicht vereinbart, da es sich hier um einen Neubau handelt.

10.6 Planung mehrerer Objekte

- frei -

10.7 Unterschreitung der Eingangstafelwerte der anrechenbaren Kosten

- frei -

10.8 Überschreitung des maximalen Tafelwertes der anrechenbaren Kosten

- frei -

10.9 Besondere Leistungen

10.9.1 Die Leistungen gemäß § 6.6.1 werden als besondere Leistung wie folgt nach **v.H.-Sätzen** bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 vergütet:

v.H.-Satz	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u> (ohne Zuschläge)
-----------	--

10.9.2 Die Leistungen gemäß § 6.6.2 werden als besondere Leistung wie folgt nach **v.H.-Sätzen** bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 vergütet:

v.H.-Satz	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u> (ohne Zuschläge)
-----------	--

10.9.3 Die Leistungen gemäß § 6.6.3 werden als besondere Leistung wie folgt nach **v.H.-Sätzen** bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 vergütet:

v.H.-Satz	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u> (ohne Zuschläge)
-----------	--

10.9.4 Die Leistungen gemäß § 6.6.4 werden als besondere Leistung wie folgt nach **v.H.-Sätzen** bezogen auf das Honorar nach Nummer 10.3 vergütet:

v.H.-Satz	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u> (ohne Zuschläge)
-----------	--

10.9.5 Die Leistungen gemäß § 6.6.5 werden als besondere Leistung wie folgt **pauschal** vergütet:

Pauschale	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u> EUR netto (ohne Zuschläge)
-----------	--

10.9.6 Die Leistungen gemäß § 6.6.6 werden als besondere Leistung wie folgt **pauschal** vergütet:

Pauschale	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u> EUR netto (ohne Zuschläge)
-----------	--

10.9.7 Die Leistungen gemäß § 6.6.7 werden als besondere Leistung wie folgt **pauschal** vergütet:

Pauschale	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u> EUR netto (ohne Zuschläge)
-----------	--

10.9.8 Die Leistungen gemäß § 6.6.8 werden als besondere Leistung wie folgt **pauschal** vergütet:

Pauschale	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u> EUR netto (ohne Zuschläge)
-----------	--

10.10 Honorar bei Leistungsänderungen sowie für besondere und zusätzliche Leistungen

Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 Nummer 5.7.2 weitere sowie besondere und zusätzliche Leistungen an, die nicht über die v.H.-Sätze honoriert werden können und die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze (netto):

Auftragnehmer / Geschäftsführer	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u>	EUR/ Stunde (netto)
Diplom-Ingenieure, Bautechniker, Projektleiter	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u>	EUR/ Stunde (netto)
Technische Zeichner und Sonstige Mitarbeiter	Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u>	EUR/ Stunde (netto)

ein zusätzliches Honorar.

Das Honorar ist schriftlich zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Werden vom Geschäftsführer Leistungen erbracht, welche Diplom-Ingenieur-, Bautechniker-/Projektleiterstunden sind, **wird nur der der Leistung entsprechende Stundensatz gezahlt;**

dies gilt analog für die vom Geschäftsführer und / oder seinen Diplom-Ingenieuren, Bautechnikern, Projektleitern erbrachten Zeichner- / sonstigen Mitarbeiterstunden.

Stundenleistungen werden nur für die **reine Arbeitszeit** (ohne Wegezeiten, Fahrtzeiten, Arbeitspausen und dgl.) vergütet.

Über die geleisteten Stunden ist vom Auftragnehmer ein Nachweis zu führen. Dieser muss die Tätigkeiten im Einzelnen, d. h. Datum, Ort, Anzahl der geleisteten Stunden, Personal und Tätigkeitsinhalte aufführen. Die Nachweise sind vom Auftragnehmer unterschrieben wöchentlich beim Auftraggeber einzureichen.

§ 11 Nebenkosten

11.1 Erstattung von Nebenkosten

Die Nebenkosten nach § 14 HOAI 2013 werden insgesamt pauschal mit

Angebot: <u>siehe Anlagen zu §10</u>	v. H.
---	--------------

des nach Prüfung festgestellten Nettohonorars **ohne** Zuschläge erstattet.

Darin enthalten sind die Kosten für:

- Post- und Fernmeldegebühren sowie Vervielfältigungen der Unterlagen für den eigenen Bedarf
- Vervielfältigungen der Unterlagen nach 5.8.2
- Reisen des Auftragnehmers und/ oder seiner Mitarbeiter

§ 12 Umsatzsteuer

Für das Honorar des Auftragnehmers gemäß § 10 und die Nebenkostenerstattung gemäß § 11 gilt:

- Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers nach §16 AVB müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden 2.000.000,00 Euro
Für sonstige Schäden 1.500.000,00 Euro

In jedem Fall ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

**§ 14
Ergänzende Vereinbarungen**

14.1 Verpflichtungserklärung

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff. / 547) in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

Der Auftragnehmer wird sich auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichten lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine, mit den Leistungen fachlich Betrauten sich ebenfalls verpflichten lassen.

14.2 Online - Zugänge

Die Weitergabe von Daten von Online-Zugängen bzw. jeglicher Kennungen und Passwörter an Dritte sowie die Verwendung bzw. der Versuch der Verwendung außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Vertrages ist untersagt.

14.3 CAFM

Für die strukturierte Erstellung und Ausfertigung digitaler Pläne ist durch den Auftragnehmer das CAFM –Handbuch Teil II, CAD- Konventionen anzuwenden.

14.4 Bauaufnahme

Macht sich die Erstellung von Bauaufnahmezeichnungen notwendig, d. h. die Anfertigung von maßstabsgetreuen grafischen Dokumentationen des IST-Zustandes von Bauwerksteilen, Bauwerken oder Bauwerksgruppen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

<u>Bieter / Auftragnehmer:</u>	
Hiermit biete(n) ich/wir die Ausführung der in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen beschriebenen Planungsleistungen zu den genannten Preisen an.	
An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zur Auftragserteilung durch den Auftraggeber bzw. Absage gebunden.	
FIRMENSTEMPEL	
_____	_____
Ort / Datum	rechtsverbindliche Unterschrift

<u>Auftraggeber:</u>	
Im Ergebnis des Vergabeverfahrens erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der Planungsleistungen.	
Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement Niederlassung Dresden I	
_____	_____
Dresden, den	rechtsverbindliche Unterschrift
Ort / Datum	rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung - Gebäude zum Vertrag Nr.: 19 D4 10 046

Leistungsstufe 1		
Entwurfsunterlage - Bau / Bauunterlage		
	Grundleistungen der Vorplanung (LPH 2)	v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	Analysieren der übergebenen Unterlagen nach § 3 des Vertrags, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	0,35
<input checked="" type="checkbox"/>	Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweise auf Zielkonflikte	0,25
<input checked="" type="checkbox"/>	Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts	2,50
<input checked="" type="checkbox"/>	Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen unter Verwendung des Musters 7 RLBau (z. B. städtebau-liche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche).	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	0,75
<input type="checkbox"/>	(Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit (0,15 v.H.))	
<input type="checkbox"/>	Kostenschätzung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die erste Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RLBau , Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen	
<input type="checkbox"/>	Erstellen eines Terminplanes mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs	
<input type="checkbox"/>	Zusammenstellen, Erläutern und Dokumentieren und Übergeben der Ergebnisse	
Summe (maximal: 7,0 v.H. Sätze)		4,85

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung - Gebäude zum Vertrag Nr.: 19 D4 10 046

Grundleistungen der Entwurfsplanung (LPH 3)		v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	Erarbeiten der Entwurfsplanung unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (z.B. städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objektes im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen nach Abschnitt F 3 RLBau. (siehe auch § 6.1.1)	7,40
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	Objektbeschreibung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung des Musters 7 RLBau mit Anlagen 1 und 2 unter Verwendung der Beiträge anderer fachlich Beteiligter	3,70
<input type="checkbox"/>	(Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit (0,65 v.H.))	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kostenberechnung nach DIN 276 mindestens gegliedert in die zweite Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Musters 6 RLBau und Vergleich mit der Kostenschätzung; bei mehreren Objekten getrennt und im Ergebnis zusammengefasst	2,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Fortschreiben des Terminplanes	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse; Zusammenfassen der Unterlagen zur Entwurfsunterlage Bau / Bauunterlage gemäß F 3 RLBau und Übergabe der Unterlagen gem. Punkt 5.8.2 des Vertrages	0,25
Summe (maximal: 15,0 v.H.-Sätze)		14,35

Anlage zu § 6

**Spezifische Leistungspflichten Objektplanung - Gebäude
zum Vertrag Nr.: 19 D4 10 046**

Grundleistungen der Genehmigungsplanung (LPH 4)		v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen nach den bauvorlagerechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen einschließlich der ggf. erforderlichen Anträge auf Ausnahmen und/ oder Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit den Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter Übergeben dieser Unterlagen gemäß § 5.8.2 des Vertrages	2,60
<input type="checkbox"/>	(Einreichen der Vorlagen einschließlich der noch notwendigen Verhandlungen mit Behörden (0,2 v.H.))	
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	0,20
Summe (maximal: 3,0 v.H.-Sätze)		2,80

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 1	v.H.-Satz/ pauschal/ zum Nachweis

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung - Gebäude zum Vertrag Nr.: 19 D4 10 046

Leistungsstufe 2		
Ausführungsplanung		
	Grundleistungen der Ausführungsplanung (LPH 5)	v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- u. Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen	5,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Ausführungs-, Detail- u. Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen gemäß Abschnitt F 4 RLBau (siehe auch § 6.2.1)	14,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen	2,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Fortschreiben des Terminplanes	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Fortschreiben der Ausführungspläne aufgrund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung bis zur Übereinstimmung mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung	2,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	1,00
Summe (maximal: 25,0 v.H. Sätze)		25,00

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 2	v.H.-Satz/ pauschal/ zum Nachweis

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung - Gebäude zum Vertrag Nr.: 19 D4 10 046

Leistungsstufe 3		
Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe		
	Grundleistungen für die Vorbereitung der Vergabe (LPH 6)	v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellen eines Vergabeterminplanes	0,70
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen insbesondere unter Beachtung der Nr. 4.2 der Allgemeinen Richtlinien Vergabeverfahren des Vergabe- und Vertragshandbuches für die Baumaßnahmen des Bundes und unter Verwendung der Standardleistungsbücher für das Bauwesen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter	6,50
<input checked="" type="checkbox"/>	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten einschließlich Erarbeiten von Beiträgen zur Erstellung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen (WBVB) sowie Übergeben dieser Unterlagen in einfacher kopierfähiger Papierform und digital	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	0,50
<input type="checkbox"/>	(Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche (0,3 v.H.))	
Summe (maximal: 10,0 v.H. Sätze)		9,70

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung - Gebäude zum Vertrag Nr.: 19 D4 10 046

	Grundleistungen für die Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 7)	v.H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	Koordinieren der Vergaben der Fachplaner	0,20
<input type="checkbox"/>	(Einholen von Angeboten (0,2 v. H.))	
<input checked="" type="checkbox"/>	Prüfen und Werten der Angebote (ohne Durchsicht und Nachrechnung der Hauptangebote und ohne Aufstellen des Preisspiegels für die Hauptangebote) nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzl. und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise	1,50
<input type="checkbox"/>	(Führen von Bietergesprächen (0,2 v. H.)) Teilnehmen an und Auswerten von Aufklärungsgesprächen mit Bietern	
<input checked="" type="checkbox"/>	Erstellen der Vergabevorschläge, (Dokumentation des Vergabeverfahrens (0,2 v. H.))	0,50
<input type="checkbox"/>	(Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche (0,2 v. H.))	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung unter Beachtung der Anforderungen nach Muster 16-17 RBBau, bei mehreren Objekten jeweils getrennt und dann im Ergebnis zusammengefasst	0,60
<input type="checkbox"/>	Mitwirken bei der Auftragserteilung	
Summe (maximal: 4,0 v.H. Sätze)		2,80

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 3	v.H.-Satz/ pauschal/ zum Nachweis

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung - Gebäude zum Vertrag Nr.: 19 D4 10 046

Leistungsstufe 4		
Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation		
	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	v. H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich- rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik	12,50
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringeren Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	
<input checked="" type="checkbox"/>	Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten	0,30
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplanes (Balkendiagramm)	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Dokumentieren des Bauablaufes mittels Bautagebuch gemäß Richtlinie zum Führen des Bautagebuches (VHB) und unter Verwendung des darin enthaltenen Formblattes	0,50
<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinsames Aufmass mit den ausführenden Unternehmen jeweils nach Baufortschritt unabhängig von Rechnungszugängen	3,20
<input checked="" type="checkbox"/>	Rechnungsprüfung gemäß § 6 Nummer 6.4.3 einschl. Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen, sowie Prüfen von Nachträgen von bauausführenden Firmen gemäß dem Leitfaden für die Vergütung von Nachträgen (VHB)	5,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen gemäß § 6.4.3 mit den Auftragssummen einschl. Nachträgen	1,00
<input checked="" type="checkbox"/>	Kontinuierliche Kostenkontrolle ab der ersten Zuschlagserteilung durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen	1,50
<input type="checkbox"/>	Kostenfeststellung mindestens gegliedert in die dritte Ebene der Kostengliederung unter Verwendung des Muster 6 RLBau	

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung - Gebäude zum Vertrag Nr.: 19 D4 10 046

	Grundleistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation (LPH 8)	v. H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Organisation der Abnahme der Bauleistungen und Feststellung gemäß § 4 Absatz 10 VOB/B nach Baufortschritt, zeitnah nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung sowie Teilnahme daran</p> <p>Fachtechnisches Feststellen der Abnahmereife der Leistungen und des Leistungszustandes unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Einholen der erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Übereinstimmungsnachweise (vgl. Muster 14 RLBau)</p> <p>Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den AG, Erstellen der Abnahmeprotokolle gemäß VHB sowie der sonstigen Feststellungsniederschriften</p>	1,50
<input type="checkbox"/>	Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran	
<input checked="" type="checkbox"/>	Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerische Darstellungen (letzter Stand der Ausführungs- und Detailplanung) und rechnerische Ergebnisse des Objektes	1,50
<input checked="" type="checkbox"/>	Mitwirken bei der Übergabe des Objektes gemäß Abschnitt H RLBau einschl. Zusammenstellen und Übergeben der dafür erforderlichen Unterlagen (vgl. Muster 14 RLBau)	1,20
<input checked="" type="checkbox"/>	Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche	0,30
<input checked="" type="checkbox"/>	Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	1,00
Summe (maximal: 32,0 v.H. Sätze)		30,50

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 4	v.H.-Satz/ pauschal/ zum Nachweis

Anlage zu § 6

Spezifische Leistungspflichten Objektplanung - Gebäude zum Vertrag Nr.: 19 D4 10 046

Leistungsstufe 5		
Objektbetreuung		
	Grundleistungen der Objektbetreuung (LPH 9)	v. H. - Satz
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit der Abnahme der Leistung, einschl. notwendiger Begehungen	0,60
<input checked="" type="checkbox"/>	Objektbegehungen zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen	1,20
<input type="checkbox"/>	Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	
	Summe (maximal: 2,0 v.H. Sätze)	1,80

Nr.	Besondere Leistungen für die Leistungsstufe 5	v.H.-Satz/ pauschal/ zum Nachweis

Allgemeine Vertragsbestimmungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
§ 2	Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
§ 3	Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
§ 4	Herausgabeanspruch des Auftraggebers
§ 5	Urheberrecht
§ 6	Öffentlichkeitsarbeit
§ 7	Behandlung von Unterlagen
§ 8	Leistungsverzögerungen
§ 9	Abnahme
§ 10	Vergütung
§ 11	Abrechnung
§ 12	Zahlungen
§ 13	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 14	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 15	Haftung und Verjährung
§ 16	Haftpflichtversicherung
§ 17	Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand
§ 18	Arbeitsgemeinschaft
§ 19	Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

§ 1

Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1** Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks / der baulichen Anlage sowie den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 1.2** Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen und die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten; insbesondere:
- die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben und Bedarfsdeckungsmaßnahmen des Freistaates Sachsen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung – RL Bau Sachsen- in der jeweiligen gültigen Fassung; soweit im Vertrag Bezug genommen wird gelten ergänzend die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen- RBBau- in der jeweils gültigen Fassung
 - den Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
 - die Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),
 - die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),
 - das Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB),
 - die gesetzlichen Bestimmungen des Öffentlichen Auftragswesens in der jeweils geltenden Fassung wie:
 - Sächsisches Vergabegesetz (SächsVergabeG) in der gültigen Fassung
 - Sächsische Haushaltordnung (SäHO) und ihre Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (Vorl.VwVSäHO)
- 1.3** Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.4** Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Er hat gemäß seinem Berufs- und Standesrecht im Rahmen des Vertrages ihm mit übertragene Vermögensbetreuungspflichten ausschließlich für den Auftraggeber wahrzunehmen.
- 1.5** Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken.
- 1.6** Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Unterbeauftragung an Nachunternehmer zulässig.
- 1.6.1** Die für die Erbringung der Leistungen benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH/ FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte vertreten lassen.
- Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

- 1.6.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.
- 1.6.3 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

§ 2

Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer ist nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers.
- 2.2 Auftraggeber und Auftragnehmer wirken mit den fachlich Beteiligten und den beauftragten Unternehmen vertrauensvoll zusammen, um die vereinbarten Projektziele zu realisieren.
- 2.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer über die Leistungen, die die von ihm beauftragten fachlich Beteiligten zu erbringen haben, und übermittelt ihm die mit ihnen auf der Grundlage des Ablaufplans vereinbarten Termine.
- 2.4 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Projektziele zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber, den anderen fachlich Beteiligten und dem ggf. beauftragten Projektsteuerer die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.6 Der Auftraggeber hat zu den vom Auftragnehmer vorgeschlagenen planerischen Lösungen die im Rahmen der jeweiligen Leistungsstufe notwendigen Entscheidungen in angemessener Frist zu treffen. Er nimmt bei der Anberaumung von Besprechungen Rücksicht auf die Arbeitsdispositionen des Auftragnehmers. Über Verzögerungen in der Entscheidungsfindung hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zu unterrichten.
- 2.7 Wird erkennbar, dass die Vertragsziele voraussichtlich nicht erreicht werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzuzeigen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.
- 2.8 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- 2.9 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

- 2.10** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber nach Abnahme der Leistungen mit Ausnahme der Leistungsstufe 5 auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.
- 2.11** Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen.

§ 3

Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1** Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Objektüberwachungspflichten berechtigt und verpflichtet, die ausführenden Unternehmen zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen anzuhalten und ihnen gegenüber die Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung ihrer Leistungen erforderlich sind.
- Der Auftragnehmer darf keine Anordnungen treffen, die zusätzliche Vergütungsansprüche der ausführenden Unternehmen begründen können, es sei denn, er hat zuvor die Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingeholt; seine Anordnungsbefugnis zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Baubetriebs bleibt davon unberührt.
- 3.2** Über Nummer 3.1 hinaus hat der Auftragnehmer keine Befugnisse, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

§ 4

Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 4.1** Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.
- 4.2** Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich nach Erfüllung oder Beendigung seines Vertrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 4.3** Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 5

Urheberrecht

- 5.1** Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Nummern 5.1.1 bis 5.1.4.
- Als Werke der Baukunst im Sinne des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen.
- Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im

- Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- 5.1.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- 5.1.2 Der Auftraggeber darf die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn die vom Auftraggeber vorzunehmende Interessenabwägung im Einzelfall ergeben hat, dass das Schutzinteresse des Auftragnehmers hinter dem Gebrauchsinteresse des Auftraggebers zurücktreten muss. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.
- 5.1.3 Müssen am ausgeführten Werk Mängel, die insbesondere eine Gefahr für die Sicherheit darstellen oder die Nutzung des Gebäudes beeinträchtigen und die nicht ohne eine Änderung des ursprünglichen Werkes behoben werden können, beseitigt werden, kann der Auftraggeber das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern. Nummer 5.1.2. Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Gebrauchsinteresses des Auftraggebers das Interesse des Auftraggebers an einer mangelfreien Werkausführung tritt. Soweit möglich, wird er den Urheber vor Ausführung hören.
- 5.1.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- 5.2** Liegen die Voraussetzungen von Nummer 5.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden; Nummer 2.5 bleibt davon unberührt.
- 5.3** Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1** Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen der Baudurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen unbegrenzt fort.
- Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Nummer 6.1 Satz 1 und 2 zu verpflichten.
- 6.2** Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben; § 2 Nummer 2.5 und § 5 Nummer 5.2 bleiben davon unberührt.
- Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

§ 7

Behandlung von Unterlagen

- 7.1** Der Auftragnehmer hat Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen DIN-gemäß zu erstellen, aufeinander abzustimmen und sachlich in sich schlüssig dem Auftraggeber vorzulegen. Sie müssen den Vorgaben der RBBau und dem VHB entsprechen.
- 7.2** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlich Beteiligten ausgetauscht werden können.
- Auf Aufforderung des Auftraggebers oder auf Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer praktisch zu testen.
- Alle Pläne und Planinhalte sind nach Vorgabe durch den Auftraggeber einheitlich zu kodieren; der Auftragnehmer erarbeitet hierzu Vorschläge, für deren Umsetzung es der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.
- 7.3** Der Auftragnehmer unterzeichnet die von ihm gefertigten Unterlagen als „Verfasser“.
- Der Auftragnehmer hat die Planungsunterlagen, soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, als Entwurfsverfasser und in allen anderen Fällen (Zustimmungsverfahren, Kenntnissgabe) als Planverfasser zu unterzeichnen.

§ 8

Leistungsverzögerungen

- 8.1** Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.
- Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen; der Auftraggeber entscheidet unter Würdigung der vom Auftragnehmer genannten benötigten Zeitdauer.
- 8.2** Verzögert sich die Leistung eines fachlich Beteiligten oder eine Entscheidung des Auftraggebers, kann der Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren Beschleunigungsmaßnahmen anordnen.
- Können Vertragsfristen aus unabweisbaren Gründen nicht eingehalten werden, gibt der Auftraggeber neue Fristen vor, die die objektiv eingetretenen Terminverzögerungen berücksichtigen.
- Vor Anordnung von Beschleunigungsmaßnahmen oder der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an und berücksichtigt seine Leistungsfähigkeit.
- 8.3** Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.
- Behinderungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

§ 9

Abnahme

9.1 Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

Erstreckt sich die Weiterbeauftragung auf die Objektbetreuung, findet nach Vollendung der Objektüberwachung / Bauüberwachung und Dokumentation eine Teilabnahme statt.

Nach Erbringung der Leistungsstufe 1 kann auf Antrag einer Vertragspartei eine Teilabnahme erfolgen.

Sonstige Teilabnahmen finden nicht statt.

9.2 Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

§ 10

Vergütung

10.1 Alle Vergütungsregelungen sind vor Beginn der Leistungen schriftlich zu vereinbaren.

10.2 Verlängert sich die Bauzeit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich und entstehen ihm dadurch erhebliche Mehraufwendungen für die Objektüberwachung/Bauüberwachung, kann dafür eine zusätzliche Vergütung vereinbart werden. Eine Überschreitung bis zu 20 v.H. der festgelegten Bauzeit, maximal 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten. Der Auftragnehmer hat seinen Mehraufwand im Einzelnen nachzuweisen und darzulegen.

Im Übrigen begründen Veränderungen der festgelegten Termine allein keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars.

10.3 Zeithonorare sind auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag zu berechnen. Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so sind die Honorare nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

10.3.1 Der Auftragnehmer hat die erbrachten Stunden durch qualifizierte, die Leistung genau bezeichnende Stundenbelege nachzuweisen. Die Stundenbelege mit Angabe der Bearbeiter sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten.

Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Einreichung, hat er daraus resultierende Mehraufwendungen des Auftraggebers bei der Prüfung, z. B. durch die Einschaltung eines sachverständigen Dritten zur Leistungsbewertung, zu tragen.

10.3.2 Mit der Unterzeichnung von Stundenzetteln erkennt der Auftraggeber die Leistungen nach Art und Umfang der aufgelisteten Stunden an. Die Prüfung des Vergütungsanspruchs dem Grund und der Höhe nach bleibt davon unberührt.

10.4 Für die Erteilung von Auskünften über eigene Leistungen im Zuge der Rechnungsprüfung erhält der Auftragnehmer keine zusätzliche Vergütung.

- 10.5** Nachforderungen nach erteilter (Teil-)Schlussrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber durfte aufgrund besonderer Umstände nicht davon ausgehen, dass der Auftragnehmer mit der (Teil-)Schlussrechnung eine endgültige Bewertung seiner Leistungen vorgenommen hat.

§ 11

Abrechnung

- 11.1** Sobald die vereinbarten Leistungen insgesamt vertragsgemäß erbracht und abgenommen sind, hat der Auftragnehmer sie prüffähig abzurechnen (Schlussrechnung).

Er hat die Schlussrechnung übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Leistungspositionen gemäß der Gliederungsstruktur der Anlage zu den Spezifischen Leistungspflichten und den Vergütungsregelungen (Honorar, Nebenkosten, Umsatzsteuer) des Vertrages in der Schlussrechnung einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der vertragsgemäß erbrachten Leistungen erforderlichen Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

- 11.2** Die Schlussrechnung muss innerhalb von 2 Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

§ 12

Zahlungen

- 12.1** Auf Antrag des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen für die nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen und Nebenkosten einschließlich des darauf entfallenden bzw. dazu ausgewiesenen Umsatzsteuerbetrages gewährt. Die Forderungsaufstellung (Abschlagsrechnung) muss prüffähig sein.

Auf Wunsch einer Vertragspartei kann ein Zahlungsplan vereinbart werden; zu den einzelnen Zahlungsterminen hat der Auftragnehmer jeweils eine prüffähige Abschlagsrechnung vorzulegen. Erfolgt zum einzelnen Zahlungstermin keine Abschlagsrechnung, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolgloser, angemessener, kurzer Nachfristsetzung für die Abschlagszahlung eine Ersatzabschlagsrechnung zu erstellen.

Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnung bzw. der Versendung der Ersatzabschlagsrechnung fällig.

Als Sicherheit behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein. Der Auftragnehmer kann stattdessen auch eine Bankbürgschaft stellen.

- 12.2** Wird nach Annahme der Teil- / Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen.

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Unkenntnis war grob fahrlässig; § 199 Absatz 4 BGB bleibt unberührt. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

- 12.3** Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 v.H. über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- 12.4** Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass vertragliche und steuerliche Forderungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sowie vertragliche Forderungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und des Landesbetriebs bzw. des Landessondervermögens des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer für die Bundesrepublik Deutschland tätig wird, gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Gebietskörperschaften bzw. der vorgenannten Einrichtungen des Bundes / des Bundeslandes aufgerechnet werden.

§ 13

Kündigung durch den Auftraggeber

- 13.1** Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
- 13.2** Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens / Büros erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 Satz 2, 2. Halbsatz BGB).
- Die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen werden für
- die Leistungen Entwurfsunterlage, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40 v.H. der vereinbarten Vergütung,
 - die Leistungen Objektüberwachung / Bauüberwachung / Dokumentation, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt,
 - die Leistungen Objektbetreuung auf 90 v.H. der vereinbarten Vergütung festgelegt,
- es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen oder sonstige vergütungsmindernde Umstände von einer Vertragspartei nachgewiesen.
- 13.3** Kündigt der Auftraggeber aus einem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.

- 13.4** Der Auftraggeber kann auch kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Der Auftragnehmer hat dann nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- 13.5** Die Kündigung des Vertrages kann auf einen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden. Das gilt auch für innerhalb der einzelnen beauftragten Leistungsstufe zu erbringende Einzelleistungen.
- Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.
- Entstehen dem Auftraggeber durch die Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.
- 13.6** Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären.
- Bei Kündigung nach § 13 Nummern 13.3 oder 13.4 sind die Kündigungsgründe in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen.
- 13.7** Der Auftragnehmer kann die Feststellung und Abnahme seiner bis zur Kündigung erbrachten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat danach unverzüglich eine prüffähige Rechnung über seine ausgeführten Leistungen vorzulegen.
- 13.8** Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4, 5, 6, 14, 15, 16 und 18 bleiben unberührt.

§ 14

Kündigung durch den Auftragnehmer

- 14.1** Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Stufe erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Stufe beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 14.2** Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur kündigen, wenn der Auftraggeber
- eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff BGB),
 - eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
- 14.2.1** Die Kündigung ist erst zulässig, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und in der Fristsetzung mit Aufforderung zur Nacherfüllung erklärt worden ist, dass der Vertrag nach fruchtlosem Verlauf gekündigt werde.
- 14.2.2** Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie die Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer, nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen; enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist die Kündigung unwirksam.
- 14.2.3** Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- Für die ersparten Aufwendungen für die nicht erbrachten, vertraglichen Leistungen gilt § 13 Nummer 13.2, 2. Absatz entsprechend.

14.3 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 4,5,6,13,15,16 und 18 AVB bleiben unberührt.

§ 15

Haftung und Verjährung

15.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15.2 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers beginnt mit Abnahme der Leistungen gemäß § 8.

§ 16

Haftpflichtversicherung

16.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.

16.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

16.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen.

§ 17

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand

17.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

17.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Fachaufsicht führende Stelle des Auftraggebers anrufen. Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

17.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 18

Arbeitsgemeinschaft

- 18.1** Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
- Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 18.2** Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 18.3** Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19

Anwendbares Recht, Schriftform, Sprache

- 19.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 19.3** Für die Durchführung des Vertrags gilt ausschließlich die deutsche Sprache.

Datenaustausch / Datenaustauschformate

Leistungsbeschreibung

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber die Leistungen der Leistungsstufe 3 maschinenlesbar nach den Regelungen des "Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen - GAEB -" (Ausgabestand 1990 , 2000 oder XML).

Folgende Datenaustauschformate nach GAEB 90 , ~~2000 oder XML~~ sind verarbeitbar:

DA 81	Leistungsverzeichnisübergabe
DA 82	Kostenanschlagsübergabe auf der Grundlage von Teilleistungen (Positionen)
DA 86	Zuschlag/Auftragserteilung

Anforderungen an das Leistungsverzeichnis:

Die Leistungsverzeichnisse sind unter Einbeziehung des Textsystems der dynamischen Baudatenbank STL-Bau zu erstellen. Dabei ist zu beachten, dass die zum Zeitpunkt der Erstellung des Leistungsverzeichnisses **aktuelle** Version verwendet wird.

Der Langtext muss die Leistung vollständig beschreiben (GAEB-Standard).

Die Ordnungszahl des Leistungsverzeichnisses muss aufsteigend sein.

Die Gliederung der Ordnungszahl sollte 3-stufig erfolgen. Damit hat die Ordnungszahlmaske (OZ-Maske) folgenden Aufbau:

1122PPPI			
1. Hierarchiestufe:	2 Stellen	(Bereich, 11)	numerisch
2. Hierarchiestufe:	2 Stellen	(Abschnitt, 22)	numerisch
3. Hierarchiestufe:	4 Stellen	(Position, PPPP)	numerisch
Index (intern genutzt)	1 Stelle		alphanumerisch

Als Übertragungsmedien sind Diskette 3,5", CD-ROM und e-Mail (Größe pro e-Mail max. 5 MB) zulässig. Wenn erforderlich, können Anlagen komprimiert übertragen werden, Empfehlung: Programm winzip.